

SRG SSR idée suisse_Generaldirektion_CH-3000_Bern_15
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Gérard Tschopp
Direktor RSR

Ursina Wey
Fürsprecherin

| | |
|---------------|------|
| BAKOM | |
| 06. FEB. 2007 | |
| Reg. Nr. | |
| DIR | |
| BO | |
| RTV | X We |
| IR | |
| TC | |
| AF | |
| FM | |

unsere Ref. UW/as RD 0619820
Tel. direkt +41 (0)31 350 92 26
E-Mail ursina.vey@srgssrideesuisse.ch
Datum 5. Februar 2007

Betreff **Neue Radio- und Fernsehverordnung: Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete**
Stellungnahme der SRG SSR

Generaldirektion
Schweizerische
Radio- und
Fernsehgesellschaft

Direction générale
Société suisse
de radiodiffusion
et télévision

Direzione generale
Società svizzera
di radiotelevisione

Direcziun generala
Societad svizra
da radio e television

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2006, mit dem Sie die Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete eröffnen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Punkte

1.1 UKW Verbreitungsgebiete

Allgemeines

In der nachfolgenden Beurteilung der neuen Verbreitungsgebiete geht die SRG SSR davon aus, dass die (neu) zugewiesenen Gebiete tatsächlich auch versorgt werden. Der vorliegende Vorschlag für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio-Versorgungsgebiete zeigt im Vergleich zur heute bestehenden Situation zum Teil massive Vergrösserungen der aktuellen UKW-Verbreitungsgebiete. Diese bedingen eine grosse Anzahl neuer UKW-Frequenzen, insbesondere in Regionen, in denen bereits heute ein akuter Frequenzmangel besteht, wie zum Beispiel im Grossraum Lausanne-Genf (neu bis nach Murten), im Grossraum Bern und in der Agglomeration Zürich.

In seinen bisherigen Stellungnahmen war das BAKOM immer klar: es gibt aus technischen Gründen keine zusätzlichen Frequenzen mehr. Angesichts dieser ausgewiesenen Frequenzknappheit erstaunt es die SRG SSR umso mehr, dass nun Verbreitungsgebiete vorgeschlagen werden, die einen massiven Mehrbedarf an Frequenzen zur Folge haben. Allein im Raum Zürich werden in ihrer Summe mindestens zehn neue UKW-Frequenzen benötigt werden. Die konkre-

SRG SSR idée suisse
Rechtsdienst
Giacomettistrasse 3
CH-3000 Bern 15

Telefon 031 350 92 21
Fax 031 350 97 49

ten Auswirkungen in frequenztechnischer Hinsicht werden detailliert im zweiten Teil unserer Stellungnahme dargestellt und analysiert (vgl. 2. Detaillierter Kommentar zu den einzelnen Versorgungsgebieten).

Hinzuweisen ist auch auf die Tatsache, dass mit der nun geplanten Neugestaltung der Versorgungsgebiete und damit der UKW-Frequenzen der vom Bundesrat beschlossene Ausbau der Digitalisierung der Radioübertragung in Frage gestellt wird. Dies widerspricht den Schlussfolgerungen, die dieser aus den Arbeiten der Expertengruppe UKW 2001 gezogen hatte. In den Erläuterungen fehlt jeglicher Hinweis hierzu.

Für die SRG SSR ist ein weiterer Punkt von Bedeutung: Im Zuge der Zuteilung der neuen Versorgungsgebiete wird es schwierig sein, der SRG SSR auch in Zukunft die nötigen Frequenzen zuzuteilen, um ihr die Programmierung zeitlich beschränkter „décrochages cantonaux“ für gelegentliche spezielle Ereignisse (Wahlen, Abstimmungen etc.) zu ermöglichen. Die SRG SSR setzt sich deshalb dafür ein, dass insbesondere in der Romandie der Status quo erhalten bleibt. Dies ist umso wichtiger, als sie dort über keine Regionaljournale verfügt.

Schlussbericht der Expertengruppe UKW 2001

Die skizzierte Entwicklung entspricht nicht den Empfehlungen der Expertengruppe UKW 2001: Die Gruppe hat in ihrem Bericht an den Bundesrat eine leichte, qualitative Optimierung und entsprechend leichte quantitative Anpassungen empfohlen. Nun soll – ohne dies *expressis verbis* so zu deklarieren – die sogenannte Quantitätsstrategie oder zumindest eine Mischung der vorgeschlagenen Szenarien 1 (Sanfte Optimierung) und Szenario 2 (Quantität) umgesetzt werden. Dabei wird überhaupt nicht darauf hingewiesen, dass dies nicht ohne massiven Eingriff in die heutige UKW-Landschaft realisierbar ist. Für die SRG SSR hat diese Umgestaltung eine unabsehbare Häufung von Frequenzwechsellern zu Ihren Lasten bzw. Kosten zur Folge, wobei der eigentliche Nutzen der Privatradiozone zugunsten kommen wird.

Szenario 1 „Sanfte Optimierung“ geht von einer kleinen Einschränkung der bestehenden Überreichweiten aus. Dies würde eine leichte Verkleinerung der Verbreitungsgebiete bedeuten, damit neue Frequenzen für neue Veranstalter genutzt werden könnten. Mit dem vorliegenden Entwurf werden nun jedoch die Verbreitungsgebiete massiv ausgedehnt, was in Richtung Szenario 2 „Quantität“ geht. Die Erläuterungen zum Entwurf vom Oktober 2006 gehen unter Ziffer „5. Technische Realisierbarkeit“ von einem positiven Fazit aus. Insgesamt bleibe der zusätzliche Frequenzbedarf gering und die Investitionskosten für die Veranstalter in einem realistischen Rahmen. Wie das UVEK zu dieser Aussage kommt, bleibt unklar, sie wird nirgends belegt. Der Expertenbericht geht denn auch ganz im Gegenteil davon aus, dass nur eine detaillierte, umfassende Planungsarbeit erkennen lassen würde, wo genau welche Spektrumsgewinne zu erzielen wären. Erst die Umsetzung dieser Planungsarbeit würde dann die in der Praxis effektiv realisierten Gewinne aufzeigen (Schlussbericht der Expertengruppe UKW 2001, Kapitel 5, Ziffer 5.1. zweiter Abschnitt, S. 48). Die Notwendigkeit umfassender Planungsarbeiten vor allfälligen Konzeptentscheidungen ist

somit unbestritten. Die Erläuterungen hingegen lassen jeden Hinweis auf erfolgte umfassende Planungsarbeiten vermissen, der SRG SSR sind solche nicht bekannt.

Der nun vorliegende Vorschlag muss sich an einer weiteren wichtigen Aussage aus dem Schlussbericht der Expertengruppe UKW 2001 messen lassen: In Bezug auf die Versorgungsqualität wurde Folgendes festgehalten: „Die wichtigste Schlussfolgerung der Expertengruppe lautet nämlich, dass die Einplanung neuer Sender/Programme nur unter Inkaufnahme einer Verschlechterung der Versorgungsqualität sämtlicher Veranstalter stattfinden kann.“ Eine solch klare Aussage zur zu erwartenden Verschlechterung des Empfangs für alle Veranstalter fehlt in den Erläuterungen vollständig. Szenario 2 geht jedoch in seinen Folgen von einer relevant schlechteren Mindest-Empfangsqualität im Vergleich zu heute sowie einem irreversiblen Qualitätsverlust aus. Diese Folgen sind aus Sicht der SRG SSR nicht vertretbar.

Nicht zu unterschätzen ist zudem der Zeitbedarf für die Umsetzung. Auch hier äussern sich die Erläuterungen nicht, während für die Umsetzung des Szenario 2 „Quantität“ ein grosser Zeitbedarf von mindestens 5 Jahren ausgewiesen wird.

Kosten

Mit einem gewissen Erstaunen nimmt die SRG SSR zudem Kenntnis davon, dass sich die Erläuterungen über die zu erwartenden Kosten der vorgesehenen Umgestaltung der UKW-Radiolandschaft ausschweigen. Dabei geht es um die Kosten, die durch die Frequenzumstellung und die Neuausrichtung bestehender Sendeanlagen sowie den Bau neuer Sender verursacht werden. Nicht zu vergessen sind ferner die Kommunikationskosten. Diese betreffen die SRG SSR und private Veranstalter in gleichem Masse. Szenario 1 „Sanfte Optimierung“ der Expertengruppe UKW 2001 war von Umsetzungskosten unter 20 Mio. CHF ausgegangen, Szenario 2 „Quantität“ von grossen Kosten (zwischen 50 und 120 Mio. CHF). Wer diese Kosten und in welcher Höhe zu tragen hätte bleibt offen. Die SRG SSR verfügt naturgemäss über das grösste UKW-Sendernetz. Es besteht somit die Gefahr, dass im Endeffekt die SRG SSR mit einer umfassenden Frequenz-Reorganisation die Rechnung bezahlen muss. Dafür ist jedoch schlicht kein Geld vorhanden. Dies geht aus der Finanzplanung der SRG SSR deutlich hervor.

Zu einzelnen Punkten in den Erläuterungen

- Ziffer 4.2 Homogene Versorgungsgebiete für starke kommerzielle Veranstalter in den grossen Agglomerationen:
Die Erläuterungen halten fest, Versorgungsgebiete müssten über ein ökonomisch genügend grosses Einzugsgebiet (Pendlerströme) verfügen. Dem ist an sich nicht zu widersprechen. Im vorliegenden Entwurf umfasst der Begriff Pendlerströme jedoch allein den motorisierten Individualverkehr (m.a.W. die Autobahnen) und lässt die Pendlerströme des öffentlichen Verkehrs vollständig ausser Acht. Damit scheint sich der Entwurf auf die Versorgung entlang der Autobahnen mittels ISO-Frequenzen zu konzentrieren. Die Versorgung

solcher Korridore ist jedoch sehr teuer, deren Finanzierung ebenfalls ungesichert. Wollte ebenfalls auch der öffentliche Verkehr berücksichtigt werden, bedingte dies breitere Versorgungsgebiete als die nun vorgeschlagenen. Absehbar ist deshalb zum Einen die Forderung, dass auch der öffentliche Verkehr von einer besseren Versorgung profitieren müsse. Zum anderen werden die Pendler „ihren“ Sender nicht nur bis vor die Tore der Stadt hören wollen, sondern direkt bis an den Arbeitsplatz. Der Druck bezüglich einer Vergrößerung der Gebiete ist demnach absehbar.

- Ziffer 5. Technische Realisierbarkeit:
Wie bereits oben festgehalten, muss hinter die Aussagen, wonach der zusätzliche Frequenzbedarf gering und die Investitionskosten für die Veranstalter in einem realistischen Rahmen bleiben würde, ein Fragezeichen gesetzt werden. Die SRG SSR hält dazu fest, dass eine Verschlechterung der Versorgungsqualität vorprogrammiert und die Frage der Kostentragung völlig ungelöst ist.

Zu einzelnen Punkten in Anhang 1 Richtlinien für die UKW-Sendernetzplanung

- Ziffer 4.1: Absatz 1 verpflichtet das BAKOM u.a. für die Wahrung der bestehenden Empfangsqualität zu sorgen. Wie in den obigen Ausführungen bereits detailliert festgehalten, wird diese Vorgabe mit dem vorliegenden Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio-Versorgungsgebiete nicht eingehalten. Die Wahrung dieser Vorgabe ist aber in jedem Fall zu fordern.
- Ziffer 4.2: Absatz 1 bildet den Status Quo und kein anzustrebendes Ziel ab. Dieser Absatz kann deshalb gestrichen werden.
- Ziffer 4.3: Absatz 3 ist bereits in Absatz 1 enthalten und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.
- Ziffer 6: Absatz 2 hält eine maximale Geltungsdauer von 10 Jahren fest. Dies erscheint überflüssig, denn bei vorhandenem Anpassungsbedarf werden die Richtlinien ohnehin vorher angepasst werden müssen.

Fazit

Die SRG SSR wehrt sich aus Qualitäts- und Kostengründen in aller Form gegen die vorgeschlagenen Vergrößerungen der UKW-Verbreitungsgebiete, dies insbesondere in den Räumen Lausanne-Genf, Bern und Zürich.

1.2 TV Verbreitungsgebiete

Die Richtlinie regelt die Gebiete für die TV-Verbreitung über Leitungen. Es fällt auf, dass die Grenzen der Verbreitungsgebiete exakt auf Kantons- oder auch Gemeindegrenzen gelegt sind, ohne Berücksichtigung der Struktur der Signalführungen der Kabelnetzbetreiber.

Solche differenzierte, zisierte Verbreitungsgebiete können über Leitungen im allgemeinen nur über eine Zugangsregelung mittels Verschlüsselungssystem realisiert werden. Damit zwingt die Behörde den Kabelnetzbetreibern die Grund-Verschlüsselung der Angebote mit Leistungsauftrag förmlich auf.

Die Kabelnetzbetreiber werden, wenn sie schon die Kosten für ein Verschlüsselungssystem tragen müssen, dieses aus betriebswirtschaftlichen Gründen möglichst gut amortisieren wollen. Aus diesen Gründen werden die Kabelnetzbetreiber die SRG SSR Programme ebenfalls verschlüsseln.

Die SRG SSR ist der Ansicht, dass die Einführung einer Grundverschlüsselung für Angebote mit Leistungsauftrag und mit Gebührenfinanzierung mit dem Service public-Gedanken nicht vereinbar ist. Die SRG SSR ist erstaunt, dass im Entwurf des Anhangs zur Verordnung über die Verbreitungsgebiete diese Entwicklung gefördert wird.

So wäre denn auch durchaus denkbar, dass nur die Kabelnetzbetreiber die Programme der Programmveranstalter mit Leistungsauftrag bzw. Gebührenanteil verschlüsseln dürfen, nicht jedoch die Service public-Programme der SRG SSR. Auf diese Weise würde letztlich auch der Wille des Parlamentes bzw. die Zusage, die Bundesrat Leuenberger anlässlich der Parlamentsdebatte im Ständerat gegeben hat, respektiert, nämlich die „Garantie zur Offenheit“ im Sinne eines offenen Standards.

Als Eventualantrag besteht die SRG SSR darauf, dass – wenn schon eine Grundverschlüsselung eingeführt werden muss – offen gelegte standardisierte Verschlüsselungssysteme oder kompatible Systeme basierend auf Common Interfaces genutzt werden müssen.

In inhaltlicher Hinsicht sei lediglich auf einen in den Erläuterungen zum Entwurf vom Oktober 2006 (TV-Versorgungsgebiete nach neuem RTVG) aufscheinenden Widerspruch hingewiesen: Während Ziffer 4.2 eine Konzentration der Mittel auf wenige und verhältnismässig grosse Versorgungsgebiete postuliert, hält Ziffer 4.4 fest, dass die Versorgungsgebiete im Interesse eines effizienten Gebühreneinsatzes eher klein gehalten und Überschneidungen nur ausnahmsweise zugelassen würde. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

2. Detaillierter Kommentar zu den einzelnen Verbreitungsgebieten

2.1 UKW

Die SRG SSR hat mittels einer computergestützten Simulation die Konsequenzen eines Sendernetzes, das die vergrösserten Verbreitungsgebiete abdeckt, errechnet. Ausgangspunkt der Berechnungen war die heute *realisierte* Abdeckung. Die heute *zugewiesenen* Verbreitungsgebiete weichen davon sowohl nach unten als auch nach oben ab. Die computergestützte Simulation hat ergeben, dass so genannte Synchro-Frequenzen nur in ganz wenigen Fällen realisierbar sind (z.B. entlang von Autobahnen für den Pendlerverkehr). Aus Sicht des Sendernetz-Engineerings lässt sich als Konsequenz ein erheblicher Mehrbedarf an Frequenzen ausweisen.

Die SRG SSR zieht daraus folgende Schlussfolgerungen: Die vorgeschlagene Umgestaltung der Verbreitungsgebiete erfordert unzählige neue Frequenzen. Angesichts der negativen Folgen für die Qualität und angesichts der zu erwartenden Kosten ist die vorgesehene Umgestaltung nicht möglich und auch nicht realisierbar.

Nachfolgend anhand einer tabellarischen Übersicht die Zusammenstellung der Ergebnisse der von der SRG SSR vorgenommenen Simulationen:

1. Genf: Stadtgebiet keine Veränderungen
WRG bleibt im Stadtgebiet Genf auf UKW im Rahmen der SRG-Frequenzen erhalten, zusätzlich erfolgt eine Verbreitung über DAB
2. Arc Lémanique: neu ist die Ausdehnung nach Norden bis nach Murten
Zwei aktuelle Kerngebiete werden neu zusammengelegt und somit grosse Verbreitungsgebiete geschaffen.
Insgesamt 3 Veranstalter
 - OneFM: zusätzlich 5 Frequenzen nötig
 - Radio Lac: zusätzlich 5 Frequenzen nötig
 - Rouge FM: zusätzlich 1 Frequenz (in Genf) nötig
3. Vaud: Vergrößerung Verbreitungsgebiet: neu Chablais
 - Radio Lausanne: zusätzlich 5 Frequenzen nötig
 - Radio Chablais: zusätzlich 1 Frequenz nötig
 - Radio Rhône: zusätzlich 1 Frequenz nötig
4. Oberwallis: Vergrößerung Verbreitungsgebiet Richtung Sion:
 - Radio Rottu: zusätzlich 1 Frequenz
5. Arc jurassien: Eigentlicher Umbau der aktuellen Verbreitungsgebiete:
Statt wie heute drei, nur noch zwei Privatradios im gleichen (jeweils vergrößerten) Verbreitungsgebiet.

Fréquence Jura und Radio Jura Bernois werden zusammengelegt.
 - Richtung Yverdon: total zusätzlich 4 Frequenzen nötig
 - RTN Richtung Jura: total zusätzlich 20 Frequenzen nötig
6. Fribourg: Ein Veranstalter für zwei Programmsignale
 - Radio Freiburg: Richtung Bern zusätzlich 1 Frequenz nötig
7. Region Biel: unverändert
8. Region Bern: Radio Capital und Radio Be1
 - Richtung Solothurn, Thun und Düringen: je 2 – 4 Frequenzen zusätzlich nötig


9. Stadt Bern: unverändert
10. Berner Oberland: Vergrößerung Richtung Bern:
 - Zusätzlich 1 Frequenz (ausser Synchro-Frequenz) nötig
11. Region Emmental: Vergrößerung bis Bern und bis Langenthal:
 - zusätzlich 2 – 3 Frequenzen nötig
12. Region Solothurn / Olten: Vergrößerung nach Bern und nach Lenzburg
 - zusätzlich 2 Frequenzen (ausser Synchro-Frequenzen) nötig
13. Region Aargau: Vergrößerung nach Rheinfelden und Richtung Luzern.
 - zusätzlich 2–3 Frequenzen nötig
14. Region Basel: Radio Basel 1 und Radio Basilisk
 - Vergrößerung Richtung Frick: zusätzlich je 1 Frequenz nötig
15. Basel Stadt: RadioX
 - Vergrößerung bis Hauenstein, Rheinfelden:
 - zusätzlich 3 Frequenzen nötig
16. Innerschweiz West: Radio Pilatus: unverändert
17. Region Luzern: Radio 3fach
 - Vergrößerung Richtung Küssnacht: zusätzlich 1 Frequenz nötig
18. Innerschweiz Nord: Radio Sunshine: unverändert
19. Region Innerschweiz Süd: Radio Central
 - Abdeckung Einsiedeln: zusätzlich 1 Frequenz nötig
20. Zürich – Glarus: Massive Vergrößerung des Verbreitungsgebiets bis Schaffhausen, Winterthur, Glarus
 - Radio24: zusätzlich 6–8 Frequenzen nötig
 - Radio Energy: zusätzlich 6–8 Frequenzen nötig
 - Radio Zürichsee: zusätzlich 3 Frequenzen nötig
21. Region Zürich: Vergrößerung Glattal / Greifensee:
 - Radio Lora: zusätzlich 1 Frequenz nötig
 - Radio Tropic: zusätzlich 1 Frequenz nötig
 - Jugendradio (neu Stadt Zürich: zusätzlich 1 Frequenz nötig)
22. Region Schaffhausen: Radio Munot, Radio Schaffhausen: praktisch unverändert

23. Winterthur / Ostschweiz: Radio Top neu in Zürich:
 - zusätzlich 1 Frequenz in Zürich nötig
24. Ostschweiz / St. Gallen: Vergrößerung Radio Aktuell Walensee – Rapperswil
 - zusätzlich 3 Frequenzen (ausser Synchro-Frequenz) nötig
25. Stadt St. Gallen: Radio Toxic: unverändert
26. Ostschweiz: Radio Ri: Korridor Richtung Schänis
 - zusätzlich 1 Frequenz nötig
27. Graubünden Nord: Radio Grischa: unverändert
28. Graubünden Süd: Radio Engiadina: unverändert
29. Tessin: Vergrößerung Radio Fiume Ticino nach Lugano:
 - zusätzlich mindestens 2 Frequenzen nötigVergrößerung Radio 3i bis nach Locarno
 - zusätzlich mindestens 1 Frequenz nötig

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: Die vorgeschlagene Neuordnung der Versorgungsgebiete hat eine umfassende Neuordnung der Frequenzen mit ungezählten Frequenzwechsell zu Folge. Neben den Kosten für die Änderungen und Anpassungen der Antennenanlagen fallen ebensolche an für die Richtungsänderungen sowie für Kommunikationsmassnahmen, um die Frequenzwechsel bekannt zu machen. All diese Kosten haben auch die privaten Veranstalter zu tragen. Das skizzierte Vorgehen erstaunt umso mehr, als die Konsequenzen für die Digitalisierung der Verbreitungsnetze überhaupt nicht thematisiert werden. Zwar werden einige Akteure in grossen Agglomerationen mit den vorgeschlagenen Änderungen gestärkt werden, anderen Akteuren in kleineren Zonen wird das Überleben jedoch erschwert werden. Angesichts der absehbaren Auswirkungen auf Qualität, der zu erwartenden Kosten für SRG SSR und Private und der bestehenden Frequenzknappheit rät die SRG SSR von einer Umsetzung der neuen Richtlinien betreffend neuer Versorgungsgebiete ab, handelt sich dabei doch nicht um eine geringfügige Anpassung der Versorgungsgebiete, sondern um eine umfassende Neugestaltung der Versorgungs- und Frequenzsituation in der Schweiz.

Mit freundlichen Grüßen


Gérard Tschopp
Direktor RSR


Ursina Wey
Fürsprecherin

| | |
|---------------|-------|
| BAKOM | |
| 09. JAN. 2007 | |
| Reg. Nr. | |
| DIR | |
| BO | |
| RTV | a bes |
| IR | |
| TC | |
| AF | |
| FM | |



Swisscom AG, Group Legal & Regulatory, Hauptsitz, CH-3050 Bern

Bundesamt für Kommunikation
 Abteilung Radio und Fernsehen
 Zukunftstrasse 44
 2501 Biel

Datum: 8. Januar 2007

Ihr Kontakt

[Redacted]

Thema

Neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Anhörung zum Entwurf für die neuen Richtlinien des Bundesrates betreffend die UKW-Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Möglichkeit der Kommentierung der Entwürfe der Richtlinien des Bundesrates betreffend die UKW Radio- bzw. TV-Versorgungsgebiete möchten wir uns bedanken.

Als Verbreiter von Rundfunk-Programmen über leitungsgebundene und drahtlose Netze sind wir sehr an einer kunden- bzw. marktorientierten Umsetzung des neuen Radio- und Fernsehgesetzes interessiert und schätzen es sehr, wenn die betroffenen Kreise vor dem Inkrafttreten von Verordnungen, Richtlinien und technischen und administrativen Vorschriften sowie vor der Vergabe von Funkkonzessionen angehört werden.

Nach Prüfung der Entwürfe der Richtlinie zur UKW-Sendernetzplanung und der Richtlinie für die TV-Versorgungsgebiete über Leitungen kommen wir zum Schluss, dass aus heutiger Sicht keinerlei Probleme mit der Umsetzung dieser Auflagen in unseren Verbreitungsnetzen zu erwarten sind. Gleichzeitig möchten wir Sie jedoch nochmals auf unsere Stellungnahme vom 17. August 2006 im Rahmen der Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sowie auf unsere Antworten vom 28. September 2006 zu den Fragestellungen des Bakom (neue UVEK-Verordnung) hinweisen.

Wir danken Ihnen für die Durchführung der Anhörung und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Swisscom AG

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted address line]

[Redacted address line]